

## **Angaben zur Stellungnahme**

**Thematik:**

Finanzierung von Stützpunktfeuerwehren

**Teilnehmerangaben:**

FDP.Die Liberalen Luzern  
Waldstätterstrasse 5  
6003 Luzern

**Kontaktangaben:**

Kanton Luzern, Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: [jsdds@lu.ch](mailto:jsdds@lu.ch)  
Telefon: 041 228 59 17

**Teilnehmeridentifikation:**

152137

## Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Rückmeldungen	Allgemeine Rückmeldungen	<p>Erfasst von: Häfliger Katja</p> <p>Aus Sicht der FDP.Die Liberalen ist es erstaunlich, dass die Finanzierung der Stützpunktaufgabe Strassenrettung bisher nicht so gehandhabt wurde, wie das im Gesetz über den Feuerschutz (FSG; SRL Nr. 740) vorgesehen ist. Nach § 94 Abs. 3 FSG sollte der Regierungsrat für die Finanzierung dieser Aufgabe eine Verordnung erlassen. Wieso hat er diese Verordnung nie erlassen? Schliesslich wurde der Regierungsrat am 14. November 2023 zum ersten Mal über diese Thematik informiert. Erfolgte diese Information durch die Finanzkontrolle des Kantons Luzern im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit? Eine klärende Ausführung der näheren Umstände im Rahmen der Botschaft an den Kantonsrat für die Behandlung des Geschäftes wäre zu begrüssen.</p>	
Rückmeldungen zu den Änderungsentwürfen	§ 9b FSV	<p>Erfasst von: Häfliger Katja</p> <p>---</p>	<p>Dass die besonderen Aufgaben der Stützpunktfeuerwehren in der Verordnung aufgeführt werden, ist zu begrüssen Ebenso diejenigen Aufgaben, welche spezielle Rettungsgeräte wie Autodrehleitern oder Hubrettungsfahrzeuge benötigen.</p> <p>Dass die Zuteilung der Aufgaben- und Einsatzgebiete an die Feuerwehren durch das kantonale Feuerwehrinnspektorat vorgenommen werden soll, erachten wir ebenfalls als sinnvoll. Wie in der Vernehmlassungsbotschaft ausgeführt, ist das wesentlich flexibler und deshalb richtig.</p>
Rückmeldungen zu den Änderungsentwürfen	§ 9c Abs. 1 FSV	<p>Erfasst von: Häfliger Katja</p> <p>---</p>	<p>Die Aufteilung der Kosten an die Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl erscheint schlüssig und nachvollziehbar. Dass auch andere Varianten – zum Beispiel Massgabe der Kilometerzahl von Kantons- und Gemeindestrassen – geprüft wurden, nehmen wir zu Kenntnis. Es ist für FDP.Die Liberalen nachvollziehbar, dass diese Massgabe zu Verwerfungen insbesondere bei den ländlichen und weitläufigen Gemeinden geführt hätte.</p>
Rückmeldungen zu den Änderungsentwürfen	§ 9c Abs. 2 FSV	<p>Erfasst von: Häfliger Katja</p> <p>---</p>	<p>Dass die Investitionskosten für Fahrzeuge separat geregelt sind, ist aus unserer Sicht schlüssig und nachvollziehbar. Dies dient auch der Transparenz. Dass die gleichen Messgrössen wie für die Kosten gemäss § 9c Abs. 1 angewendet wird, ist ebenfalls folgerichtig.</p> <p>Die Beschaffung der Fahrzeuge durch das Feuerwehrinnspektorat ist für eine pragmatische und einfache Abwicklung der Investition sachdienlich und wird begrüsst. Die Aufteilung der Beschaffungskosten auf Jahrestranchen entsprechend der Amortisationsdauer ist folgerichtig.</p>
Rückmeldungen zu den Änderungsentwürfen	§ 9c Abs. 4 FSV	<p>Erfasst von: Häfliger Katja</p> <p>---</p>	<p>Es ist richtig, dass die aufgezählten Kostenanteile vor der Rechnungsstellung an die Gemeinden berücksichtigt werden und vom Gesamtbetrag abzuziehen sind. Es ist allerdings fraglich, ob dazu auch Mittel aus den Präventionsbeiträgen zur Förderung des Feuer- und Elementarschadenschutzes verwendet werden dürfen. Siehe dazu unsere Rückmeldung zu § 32 Abs. 2a GVV weiter unten.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Rückmeldungen zu den Änderungsentwürfen	§ 9d FSV	Erfasst von: Häfliger Katja ---	Dass die Begriffe «Verkehrsdienst» und «technische Einsätze» in der neuen Verordnung näher umschrieben sind, ist zu begrüssen. Wie ausgeführt, dürften sich so Diskussionen im Zusammenhang mit der Kostenüberwälzung auf die Verursacherinnen und Verursacher in Zukunft erübrigen.
Rückmeldungen zu den Änderungsentwürfen	§ 32 Abs. 2a GVV	Erfasst von: Häfliger Katja Die Finanzierung der Strassenrettungsfahrzeuge muss verursachergerecht erfolgen.	<p>Aus Sicht der FDP.Die Liberalen ist es falsch, dass dafür Mittel aus den Präventionsbeiträgen zur Förderung des Feuer- und Elementarschadenschutzes verwendet werden sollen. Die finanziellen Mittel der GVL stammen von den Versicherungsprämien der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer. Zwar bestimmt gemäss § 43 Abs. 1 Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) der Regierungsrat wer Präventionsbeiträge zur Förderung des Feuer- und Elementarschadenschutzes empfangen kann. In § 43 Abs. 2 GVG ist jedoch festgehalten, dass die Präventionsbeiträge nicht zweckentfremdet werden dürfen. In § 43a ist umschrieben, was als Feuer- und Elementarschutz im Sinne des Gesetzes gilt. Die Strassenrettung hat keinen Zusammenhang mit dem Brandschutz von Gebäuden. Daran ändert auch der Hinweis auf § 43a lit. c GVG (Ausrüstung der Feuerwehren) nichts.</p> <p>Wie in der Erläuterung zur Verordnung festgehalten, sollen die neuen Fahrzeuge nicht mehr mit einer Kleinlöschanlage für die Ortsfeuerwehraufgabe der Brandbekämpfung ausgerüstet werden. Somit stellt eine Finanzierung für Fahrzeuge, welche explizit nur für die Strassenrettung eingesetzt werden, mit Mitteln aus den Präventionsbeiträgen zur Förderung des Feuer- und Elementarschadenschutzes, welche durch die Versicherungsbeiträge der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer geäuft werden, eine Zweckentfremdung dar. Daher sind § 9c Abs. 4 lit. a FSV und § 32 2a GVV ersatzlos zu streichen.</p>